

## **Informationsblatt über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Schöningen**

### Nutzungsrecht

Nutzungsberechtigten wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

In einer Wahlgrabstätte können ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden, in einer Urnenwahlgrabstätte dürfen insgesamt vier Urnen einer Familie beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht **muss** über die bestehende Nutzungszeit hinaus verlängert werden, wenn eine neue Bestattung in dieser Grabstätte erfolgt.

### Ablauf des Nutzungsrechtes

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte drei Monate vorher schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine Öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist in 5Jahres-Schritten möglich, die Mindestdauer beträgt fünf Jahre.

Für den Fall, dass das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte nicht verlängert werden soll, ist ein Antrag auf Einebnung für diese Grabstätte zu stellen.

Fragen zur Antragstellung und den entstehenden Kosten für eine Verlängerung der Nutzungsrechte können telefonisch unter 05352 / 512 -175 (bis 12.00 Uhr) oder gerne auch per Mail an [petra.kaufhold@schoeningen.de](mailto:petra.kaufhold@schoeningen.de) gestellt werden.